Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel

Autor: Finssler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22. Den Getrantvertäufern wird ein fur ihren eigenen hausgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum frengegeben.

23. Die Municipalitaten, welchen Diese Erhebung

obliegt, beziehn:

a. Ein Funftel bes Ertrags ber Abgabe von Bein, Moft, Bier, und Obfiwein.

b. Den gangen Ertrag ber Abgabe von ben geistigen Getranten ober gebrannten Baffern.

Lurus. Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschrantungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem mannlichen Dienstdoten, von jedem Reit : oder Cabriolet. Pierd und von Spatier. und Reisesuhrwerten, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

Fr. 25. Fir ben erften mannlichen Dienftboten. - - zwenten - - -16 - britten und jeden folgenden imer. 32 26. Rur jedes Reit . ober Cabrioletpferd. 27. Für eine Rutiche, Cabriolet oter Gpagierwagen mit 2 Pferden. 8 Rur gleiche mit 3 16 Für gleiche mit 4 32 28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder 16 mehreren Sunden. Bur eine Bewilligung mit feinem eigenen Bedienten oder mit einer anderen an feinem Lobn ftebenden Berfon jagen gu dürfen.

29. Bon der Luxusabgabe find ausgenommen :

a. Die mannlichen Dienstboten, welche einzig mit dem Feldbau oder mit Fabrifarbeiten beschäftigt find.

b. Die im Art. 27 angezeigten leerstehenden Fuhrwerte.

c. Die Fuhrwerte, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbs-Artifeln gebraucht werden.

d. Die Jagd auf Gemfe und reiffenbe Thiere.

30. Den Municipalitaten foll die Balfte des Ertrags Diefer Abgabe jum Beften der Gemeinden bleiben.

Sandanderungs. Gebühr.

31. Es joll eine Sandanderungsgebühr auf allen Raufen und Tauschen von Liegenschaften, so wie auch allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer

bestehen mogen, unter benen im Art. 37 bezeichneten Ausnahmen bezogen werden.

32. Alle Raufe und Tausche von Liegenschaften, so wie alle vorgefallene Schenkungen und Erbichaften,

follen den Munizipalitaten angezeigt werden.

33. Ju den Distriktsgerichtschreiberenen muffen auf Kosten der betreffenden Partheyen alle Atten über die in bevorstehendem Art. benannten, Kaufe, Tausche, Schenkungen und Erbschaften einprotokollirt werden.

34. Die Sandanderungsgebuhr ift bestimmt wie

folgt:

Muf Raufen von Liegenschaften von der Rauf. fumme. Auf Tauschen von Liegenschaften, von bem Machtauschgeld. Auf Schenkungen und Erbschaften im erften Bermandschafte : Grade (Bruder ober Schwester). 1/2 0/0 Im 1 1/2 Grade (Oheim und Reffe). I 0/0 Im zten Grad (Geschwisterfinder). 1 1/2 0/0 3m 2 1/2 Grad (Beschwisterfinder einer, und Rinder von Geschwisterkinder andersetts). 2 060 Im 3ten Grad (Rinder von Geschwisterkinder. 3 ofo 3m 3 1/2 (Rinder von Gefchwisterkinder einer und Rindstinder bon Geschwisterfinder anderfeits). 4 00

anderseits). 4 050 Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwisterstinder). 5 050

finder). Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit-Bogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Benlagen zu feiner De duktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anmerkungen begleitet hat, so sinde ich mich um des Inhalts dieser leztern willen verpflichtet anzuzeigen daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorsiel, noch gar keine Verwaltungskammer Rech, nung abgelegt hatte, und daß seither diesenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, Den 13. Dec. 1800.

Singler.

6 00